

**Satzung  
über die Erhebung von Marktgebühren**

vom 7. Dezember 1977 mit Änderungen zuletzt vom 18. November 2014 und 22. November 2016

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten werden Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf den Märkten
- Waren verkauft, feilbietet oder Warenbestellungen aufsucht,
  - Leistungen anbietet oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsucht,
  - Lustbarkeiten darbietet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Marktgebühren**

- (1) Es werden Tages- und Jahresgebühren entsprechend dem besonderen Gebührenverzeichnis (Anhang) erhoben.
- (2) Die Gebühren werden bei den Wochenmärkten nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von m<sup>2</sup> Standfläche berechnet. Maßgebend für die Standfläche sind die Außenmaße des Standplatzes. Bei den übrigen Märkten werden die Gebühren nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von laufenden Metern Frontlänge, bei Eckplätzen einschließlich der Seitenlängen, berechnet.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren**

- (1) Die Tagesgebühr entsteht und wird fällig mit jeder Benützung des Standplatzes am Markttag.
- (2) (entfallen)
- (3) Die Tagesgebühren werden durch das Aufsichtspersonal erhoben.
- (4) Für den Weihnachtsmarkt entsteht die Marktgebühr mit dem Zulassungsbescheid, in dem die Gebührenhöhe festgesetzt wird. Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn fällig.
- (5) Die Jahresgebühr wird nur für die Wochenmärkte erhoben. Sie entsteht für jedes Kalenderjahr der Benützung des Standplatzes in voller Höhe und wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.

## Marktgebührenverzeichnis

### Marktgebührenverzeichnis zum 01.01.2017

#### 1. Wochenmärkte auf dem Marktplatz und in der Steinstraße in Leonberg

1.1 Standplatz		bis einschl. 20 m <sup>2</sup>	ab dem 21. m <sup>2</sup>
1.1.1	Tagesgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	0,80 €	0,60 €
1.1.2	Jahresgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	23,00 €	19,00 €
1.2 Standplatz für Verkaufswagen			
1.2.1	Tagesgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	1,00 €	0,80 €
1.2.2	Jahresgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	27,00 €	22,00 €

#### 2. Wochenmärkte in Eltingen, Warmbronn und Höfingen

2.1 Standplatz		bis einschl. 20 m <sup>2</sup>	ab dem 21. m <sup>2</sup>
2.1.1	Tagesgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	0,60 €	0,40 €
2.1.2	Jahresgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	17,00 €	13,00 €
2.2 Standplatz für Verkaufswagen			
2.2.1	Tagesgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	0,80 €	0,60 €
2.2.2	Jahresgebühr je m <sup>2</sup> Standfläche	20,00 €	16,00 €

#### 3. Pferdemarkt

3.1	Tagesgebühr für einen Standplatz je angefangenem lfd. Meter Frontlänge	15,00 €
3.2	Tagesgebühr für einen Imbissstand je angefangenem lfd. Meter Frontlänge	18,00 €

#### 4. Nikolausmarkt und Adventsmärkte

4.1	Tagesgebühr für einen Standplatz je angefangenem lfd. Meter Frontlänge	10,00 €
4.2	Tagesgebühr für einen Imbissstand je angefangenem lfd. Meter Frontlänge	13,00 €
4.3	Tagesgebühr für einen Standplatz je angefangenem lfd. Meter Frontlänge für Vereine, Schulklassen, Kindergärten und Organisationen, die den Erlös zur Förderung ihrer eigenen, gemeinnützigen Arbeit verwenden oder an anerkannte Hilfsorganisationen spenden	0,00 €
4.4	Tagesgebühr für einen Imbissstand je angefangenem lfd. Meter Frontlänge für Vereine, Schulklassen, Kindergärten und Organisationen, die den Erlös zur Förderung ihrer eigenen, gemeinnützigen Arbeit verwenden oder an anerkannte Hilfsorganisationen spenden	0,00 €

